

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 15.06.2004

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen Fischerei, Landwirtschaft und Raumordnung**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden, die zentral vom Ministerium für Inneres und Sport erstellt worden ist.

Federführend ist das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Christian Wulff

**Entwurf****Gesetz  
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen  
Fischerei, Landwirtschaft und Raumordnung****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes**

Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 98“ durch die Verweisung „§§ 127, 128“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 98“ durch die Verweisung „§§ 127, 128“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 98“ durch die Verweisung „§§ 127, 128“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 72, 74 und 75“ durch die Verweisung „§§ 91, 93 und 94“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Das“ das Wort „Niedersächsische“ eingefügt.
6. In § 12 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 571 bis 579“ durch die Verweisung „§§ 566 bis 567 b“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
8. In § 37 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „die Bezirksregierung“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
9. In § 39 werden die Worte „einschließlich der oberen Kommunalaufsichtsbehörden“ gestrichen.
10. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
11. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Bezirksregierung kann für Gewässer erster Ordnung“ durch die Worte „Landkreise und kreisfreien Städte können“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
12. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Die Bezirksregierung“ durch die Worte „Der fischereikundliche Dienst (§ 60)“ ersetzt.
    - bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.

13. In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
14. In § 46 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
15. In § 47 Satz 3 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
16. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Die Bezirksregierung setzt für Gewässer erster Ordnung“ durch die Worte „Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
17. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der fischereikundliche Dienst (§ 60) kann für wissenschaftliche Zwecke und Funktionskontrollen Ausnahmen zulassen.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Bezirksregierung setzt für Gewässer erster Ordnung“ durch die Worte „Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
    - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
18. § 53 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „der zuständige Minister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 81“ durch die Verweisung „§ 98“ ersetzt.
19. In § 54 Abs. 3 werden im einleitenden Satzteil die Worte „den zuständigen Minister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
20. In § 58 Abs. 2 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
21. § 59 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die betreut werden (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),“.
22. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Worte „sowie nach vorheriger Benachrichtigung des Berechtigten Probefischfänge durchzuführen und dabei gefangene Fische gegen angemessene Entschädigung zu behalten“ gestrichen.
  - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes sowie dessen Beauftragte sind ferner befugt, Probefischfänge in nicht durch Satz 3 erfassten Gewässern durchzuführen und dabei entnommene Fische gegen angemessene Entschädigung zu behalten.“

23. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Bezirksregierung“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
24. Die §§ 71, 72 und 73 Abs. 2 werden gestrichen.
25. Die Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
  - a) In Lfd. Nr. 31 werden in der Spalte „Anfang der Strecke“ die Worte „Landesgrenze gegen die DDR“ durch die Worte „Landesgrenze gegen Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
  - b) Lfd. Nr. 34 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Spalte „Anfang der Strecke“ werden die Worte „Landesgrenze gegen die DDR“ durch die Worte „Landesgrenze gegen Thüringen“ ersetzt.
    - bb) In der Spalte „zugehörige Nebengewässer“ werden die Worte „die DDR“ durch das Wort „Thüringen“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz

In § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz vom 11. Februar 1970 (Nds. GVBl. S. 30) wird die Angabe „0,25“ durch die Angabe „1,00“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung des Realverbandsgesetzes

Das Realverbandsgesetz vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 504 bis 510 Abs. 1, §§ 511, 512“ durch die Verweisung „§§ 463 bis 469 Abs. 1, §§ 470, 471“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „der Regierungspräsident (Präsident des Verwaltungsbezirks)“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
3. § 27 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Aufteilung eines Genossenschaftswaldes ist unzulässig, wenn sie zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung führt.“
4. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
5. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Worte „der Regierungspräsident (Präsident des Verwaltungsbezirks)“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Werden die Geschäfte des Realverbandes von einer kreisfreien oder großen selbstständigen Stadt geführt, so unterliegt der Realverband der Aufsicht des Fachministeriums. <sup>2</sup>Führt eine andere Gemeinde die Geschäfte des Realverbandes, so unterliegt der Realverband der Aufsicht des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt.“
  - c) In Absatz 5 werden die Worte „den Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks)“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.

6. In § 34 werden die Worte „einschließlich der oberen Kommunalaufsichtsbehörden“ gestrichen.
7. In § 36 Abs. 2 werden die Worte „Gerichte, Gemeinden, Kataster- und Kulturämter“ durch die Worte „Gerichte und Behörden“ ersetzt.
8. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Kulturamts“ durch die Worte „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
9. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Die Worte „des Kulturamts“ werden durch die Worte „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
10. § 44 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
11. In § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Präsidenten des Verwaltungsbezirks Oldenburg“ durch die Worte „Landkreises oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.
12. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „das Kulturamt“ durch die Worte „die Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „vom Kulturamt“ durch die Worte „von der Flurbereinigungsbehörde“ und die Worte „dem Kulturamt“ durch die Worte „der Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Kulturamt“ durch die Worte „Die Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „beim Kulturamt“ durch die Worte „bei der Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das Kulturamt“ durch die Worte „die Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Die §§ 1 bis 3, 5 und 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz vom 20. Dezember 1954 (Nds. GVBl. Sb. I S. 642), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 1974 (Nds. GVBl. S. 104) und § 70 des Gesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie durch § 25 Abs. 7 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), werden gestrichen.

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Landwirtschaftskammer in Hannover ist zuständig für das Gebiet der Region Hannover, der Landkreise Celle, Cuxhaven, Diepholz, Göttingen, Gifhorn, Goslar, Hameln-Pyrmont,

Harburg, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Northeim, Osterholz, Osterode am Harz, Peine, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen, Verden, Wolfenbüttel und der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.“

2. Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Landwirtschaftskammer in Oldenburg ist zuständig für das Gebiet der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch, Wittmund und der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung

Das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 19 d des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 34 c Abs. 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
„6. die von der obersten Naturschutzbehörde anerkannten Vereine,“.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. die von der obersten Naturschutzbehörde anerkannten Vereine,“.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „obersten Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „oberste Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „obersten Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
4. In § 20 Satz 1 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und die Worte „obere Landesplanungsbehörden sind die Bezirksregierungen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Berührt ein Vorhaben den Bereich mehrerer unterer Landesplanungsbehörden, so bestimmen diese untereinander die für das Raumordnungsverfahren zuständige Behörde. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige untere Landesplanungsbehörde.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „oder der örtlich zuständigen oberen Landesplanungsbehörde übertragen“ gestrichen.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zu Zielfestlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme, auch wenn die Verfahren mit Raumordnungsverfahren verknüpft sind, und für die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen aufgrund geltender oder in Aufstellung befindlicher Ziele in einem Regionalen Raumordnungsprogramm sind die unteren Landesplanungsbehörden zuständig. <sup>2</sup>Für die Durchführung dieser Verfahren aufgrund geltender oder in Aufstellung befindlicher Ziele im Landesraumordnungsprogramm ist die oberste Landesplanungsbehörde zuständig.“
- e) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 7  
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

---

Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

I. Zweck und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz setzt die Zuständigkeitsverlagerungen, die durch die Auflösung der Bezirksregierungen zum 1. Januar 2005 und damit den Wegfall der oberen Fachbehörde notwendig werden, in den Rechtsbereichen um, die durch das Niedersächsische Fischereigesetz (Nds. FischG), das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz, das Realverbandsgesetz, das Gesetz über Landwirtschaftskammern sowie das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) geregelt werden. Das Niedersächsische Fischereigesetz wird gleichzeitig einem moderneren Sprachgebrauch angepasst. Darüber hinaus wird eine notwendige Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz vorgenommen.

II. Beteiligungsverfahren

Zu dem Gesetzentwurf sind im Rahmen der Verbandsbeteiligung die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Gewerkschaften, Kammern, Verbände und Behörden, deren Beteiligung im öffentlichen Interesse geboten war, gehört worden. Eingang in das Gesetz haben abweichend vom Ende der Anhörung alle Stellungnahmen gefunden, die bis zum 4. Juni 2004 vorgelegen haben.

1. Der Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. hat darum gebeten, die Fischereiberechtigten vor Entnahme von Probefischfängen durch den fischereikundlichen Dienst oder dessen Beauftragte zu benachrichtigen (siehe Änderung des § 60 Abs. 1 Nds. FischG), weil es sich um einen erheblichen Eingriff in das eigentumsgleiche Fischereirecht handele.

Die Landesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Feststellung der Fischereiberechtigten ist äußerst zeitaufwändig. Eilige Probefischungen bei Gefahr im Verzuge z. B. im Fall von Fischseuchen oder Fischsterben wären daher nicht möglich. Formlose Ankündigungen an den Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. von vorhersehbaren Probefischungen können auf dem Erlassweg empfohlen werden. Damit würde den Bedenken des Verbandes teilweise gefolgt.

2. Die Landwirtschaftskammer Hannover und die Landwirtschaftskammer Weser-Ems haben dafür plädiert, die Anhebung der Bagatellgrenze nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz von 0,25 ha auf höchstens 1 ha zu erhöhen. Das Landvolk Niedersachsen hat sich gegen jegliche Erhöhung der Bagatellgrenze ausgesprochen. Der Verband vertritt die Auffassung, die Verhältnisse in den ehemaligen Realteilungsgebieten ließen eine Anhebung der Genehmigungsgrenze nicht zu. Dort liege die Grundstücksgröße auch für landwirtschaftlich interessante Flächen häufig unter 2,0 ha. Eine Veräußerung dieser Flächen an landwirtschaftsfremde Personen würde seiner Auffassung nach zu einer ungesunden Verteilung landwirtschaftlicher Grundstücke führen. Gleichzeitig sieht der Verband bei einer Anhebung der Genehmigungsgrenze die Gefahr einer Umgehung grundstücksverkehrsrechtlicher Beschränkungen durch Grundstücksteilung und Teilverkäufe.

Die Landesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Bedenken des Landvolks Niedersachsen werden nicht geteilt. Bei den angesprochenen Realteilungsgebieten handelt es sich lediglich um das Eichsfeld im Landkreis Göttingen. Dieses kleine Gebiet kann nicht dazu führen, dass auf die mit einer Anhebung der Genehmigungsgrenze verbundene Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung verzichtet wird. Der Vorschlag der Landwirtschaftskammern erscheint als tragbarer Kompromiss zwischen der ursprünglich geplanten Erhöhung der Genehmigungsgrenze auf 2,00 ha und einer Beibehaltung der Grenze von 0,25 ha. Im Übrigen wird auf die Begründung im besonderen Teil Bezug genommen.

3. Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) hat die Genehmigungspflicht nach den §§ 37 und 38 des Realverbandsgesetzes grundsätzlich in Frage gestellt. Seine Stellungnahme steht damit im Widerspruch zu den Ausführungen des Landvolks Niedersachsen, das die Genehmigungspflicht nach wie vor für notwendig hält, allerdings die Auffassung vertritt, die Ämter für Agrarstruktur seien im Gegensatz zu der vorgesehenen Landkreislösung wegen der höheren landwirtschaftlichen Kompetenz die besser geeignete zuständige Behörde.

Die Landesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bei der Umwandlung von Rezesspflichten werden althergebrachte und berechnete Belange der Mitglieder der Realverbände verändert. Es muss sichergestellt werden, dass eine neutrale, fachlich kompetente Stelle die geplanten Umwandlungen hinsichtlich ihrer Berechnung überprüft. Bei der geplanten Neuorganisation der Agrarverwaltung kann dies zukünftig am besten durch die Landkreise und kreisfreien Städte gewährleistet werden.

Die vom NLT geltend gemachten finanziellen Mehrbelastungen bei einer Zuständigkeitsverlagerung auf die Kommunalbehörden fallen nicht an. Die Rezessunterlagen und Karten werden weiterhin bei den Flurbereinigungsbehörden und der Archivverwaltung geführt. Bereits heute überprüfen die Landkreise und kreisfreien Städte die Tätigkeiten und Beschlüsse der Realverbände, sodass es auch wegen der geringen Anzahl von Veränderungen der Rezesspflichten nicht zu einer nennenswerten Mehrbelastung der Verwaltung kommen wird.

4. Die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. haben darum gebeten, den Absatz 2 des § 25 NROG um den folgenden Satz zu ergänzen: „Einigen sich die unteren Landesplanungs-

behörden innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht darauf, welche Behörde zuständig sein soll, bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige Behörde.“ Hierdurch sollen unnötige Verzögerungen vermieden werden.

Die Landesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Bitte der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. ist insoweit Rechnung getragen worden, als die klarere Zuständigkeitsregelung in das Gesetz aufgenommen worden ist. Für die Einführung einer Vier-Wochen-Frist besteht jedoch aus Sicht der Landesregierung kein Bedarf, zumal die Einhaltung von Fristen auch überwacht werden müsste. Die Verwaltung hat Verfahren ohne Verzögerung durchzuführen. Bisher war es im Raumordnungsrecht nicht üblich, Fristen für bestimmte Entscheidungen – mit Ausnahme von förmlichen Beteiligungsverfahren – festzuschreiben. Für die Einführung einer solchen Frist müsste es eine besondere Begründung oder einen Handlungsbedarf geben, der diese rechtfertigt. Die bisherige Praxis bestätigt einen solchen Bedarf nicht.

### III. Gesetzesfolgenabschätzung und haushaltmäßige Auswirkungen

Die Folgen des Gesetzes zur Auflösung der Bezirksregierungen und der damit im Zusammenhang stehenden, gesetzlich zu regelnden Zuständigkeitsveränderungen in der Landesverwaltung sowie die daraus resultierenden haushaltmäßigen Auswirkungen werden in einer gesonderten Darstellung des Ministeriums für Inneres und Sport insgesamt erfasst. Hierauf wird verwiesen. Die durch dieses Gesetz darüber hinaus entstehenden haushaltmäßigen Auswirkungen sind demgegenüber zu vernachlässigen.

### IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

1. Auswirkungen auf die Umwelt entstehen nicht.
2. Das Gesetz überträgt den Landkreisen mit der Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes Aufgaben an Gewässern erster Ordnung. Höhere Kosten oder Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug sind hierdurch nicht zu erwarten, weil die Aufgaben nur äußerst selten anfallen und nicht zu einem wesentlichen Mehraufwand bei den Landkreisen führen. Die Landkreise haben diese Aufgaben als untere Fischereibehörden im Übrigen bereits bisher an allen übrigen Gewässern wahrgenommen. Die Bereinigungen der im Gesetz zitierten Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs passen das Gesetz dem aktuellen Stand an. Schließlich wurden in zwei Bereichen die Möglichkeiten des fischereikundlichen Dienstes an die heutigen Erfordernisse zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst.
3. Mit der Auflösung der Bezirksregierungen wird es in der Raumordnung und Landesentwicklung die Zweistufigkeit in Form der obersten Landesplanungsbehörde, dies ist das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium, und den unteren Landesplanungsbehörden, dies sind die Landkreise, kreisfreien Städte, der Zweckverband Großraum Braunschweig und die Region Hannover, geben. Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern sind in Niedersachsen schon heute die Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung weitestgehend kommunalisiert. Bereits seit der Verwaltungs- und Gebietsreform 1978 wird die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Inzwischen - zuletzt mit der Novellierung des NROG 2001 - sind auch alle gesetzlich vorgesehenen Instrumente der Raumordnung wie Durchführung von Raumordnungsverfahren, Durchführung von Zielabweichungsverfahren und Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen beim Regionalen Raumordnungsprogramm als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises in die Zuständigkeit der unteren Landesplanungsbehörden übergegangen. Die Aufgabe für die Wahrnehmung der genannten Instrumente für Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms, die bisher von den Bezirksregierungen wahrgenommen wurde, geht künftig auf das für die Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms

zuständige Ministerium über. Dies gilt ebenfalls für die Genehmigung der Regionalen Raumordnungsprogramme und die Führung des Raumordnungskatasters.

Die Neuregelung begründet gegenüber dem geltenden Recht keine neuen Aufgaben für die Landes- und Regionalplanung.

Das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung setzt Rahmenrecht des Bundes in Landesrecht um und schafft die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Raumordnung auf Landes- und Regionalebene. Die Änderung des Gesetzes ist notwendig, um die Zuständigkeitsregelungen nach Auflösung der Bezirksregierungen dem zweistufigen Verwaltungsaufbau anzupassen. Ein Regelungsverzicht kommt daher nicht in Betracht.

Durch die Neugliederung des Verwaltungsaufbaus ist es unerlässlich, die bislang von den Bezirksregierungen wahrgenommenen Aufgaben neu zuzuordnen. Für die Neuregelung besteht deshalb generell keine Alternative. Ein Verzicht von Aufgaben kommt wegen der rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundesrechts nicht in Betracht.

Die Änderung des Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung enthält keine Regelungen, die zu Aufgabenveränderungen oder Kosten bei den Kommunen führen. Die auf Landesebene notwendige Aufgabenverlagerung von den Bezirksregierungen auf das zuständige Ministerium betrifft ausschließlich personelle Veränderungen in der Landesverwaltung. Beim zuständigen Ministerium entsteht zusätzlicher Personalbedarf, der aus dem vorhandenen Personalbestand bei den Dezernaten „Landesentwicklung und Raumordnung“ bei den Bezirksregierungen gedeckt werden kann. Die genaue Höhe der Kosten hängt von den insgesamt durch die Reformmaßnahmen bedingten organisatorischen und personellen Veränderungen und insbesondere von der noch offenen Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung durch die Regierungsbüros ab.

- V. Auswirkungen auf schwer behinderte Menschen, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Die Belange von schwer behinderten Menschen werden durch das Gesetz nicht unmittelbar berührt. Das Gesetz hat darüber hinaus keine unmittelbare Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien. Die Auflösung der Bezirksregierungen und die damit verbundene Verlagerung von Aufgaben auf andere Behörden haben erhebliche personelle Konsequenzen. Die daraus folgenden Auswirkungen auf schwer behinderte Menschen, auf die Verwirklichung von Frauen und Männern und auf Familien werden im Rahmen der jeweiligen Schutzbestimmungen berücksichtigt.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Fischereigesetz):

Zu den Nummern 1 bis 4, 6 und 18 Buchst. d:

Redaktionelle Anpassungen an die aktuellen Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Nummer 5:

Gebotene Aktualisierung.

Zu den Nummern 7, 12 Buchst. b, 13, 14, 15, 18 Buchst. a bis c, Nummern 19 und 20:

Angleichung an die veränderten Behördenbezeichnungen.

Zu Nummer 8:

Die bisherige Zuständigkeit der Bezirksregierungen wird auf das Fachministerium verlagert.

Zu Nummer 9:

Anpassung an die vorgesehenen Änderungen im Bereich Kommunalaufsicht.

Zu Nummer 10:

Die Vorschrift ist wegen der Aufhebung des Bodenabbaugesetzes durch § 70 Nr. 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 11:

Die Landkreise, die als untere Fischereibehörden bisher bereits für alle Gewässer unterhalb der Gewässer erster Ordnung zuständig sind, erhalten künftig auch die Zuständigkeit für die Gewässer erster Ordnung. Die Aufgabe ist erfahrungsgemäß selten wahrzunehmen; gleichwohl muss im Interesse der Hege und des Fischartenschutzes die Möglichkeit gegeben sein, Schonbezirke und Winterlager zu schaffen.

Zu Nummer 12:

Die Zuständigkeit für Ausnahmezulassungen wird von den Bezirksregierungen auf den fischereikundlichen Dienst verlagert.

Zu Nummer 16:

Die Landkreise erhalten (s. auch oben zu Nummer 11) zusätzlich die Zuständigkeit für die Gewässer erster Ordnung. Die Aufgabe ist erfahrungsgemäß selten wahrzunehmen; gleichwohl muss im Interesse der Hege und des Fischartenschutzes die Möglichkeit für den Erlass von Verfügungen gegeben sein.

Zu Nummer 17:

Buchstabe a

Bisher bestand keine Möglichkeit, die Funktionalität von Fischwegen zu überprüfen. Vor dem Hintergrund, dass der Durchgängigkeit von Gewässern und der Ansiedlung heimischer Wanderfischarten besondere Bedeutung beigemessen wird, ist die Möglichkeit für fischereibiologische Untersuchungen zu schaffen.

Zu Buchstabe b:

Die Landkreise erhalten (s. auch oben zu den Nummern 11 und 16) zusätzlich die sachliche Zuständigkeit für die Gewässer erster Ordnung. Die Aufgabe ist erfahrungsgemäß selten wahrzunehmen; gleichwohl muss im Interesse der Hege und des Fischartenschutzes die Möglichkeit für den Erlass von Verfügungen bestehen.

Zu Nummer 21:

Das Gesetz wird an die aktuelle Rechtslage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch angepasst.

Zu Nummer 22:

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind landesweit wiederkehrend Erhebungen und Kontrollen von Fischbeständen in zahlreichen Gewässern erforderlich. Für die Aufgabe muss der fischereikundliche Dienst auch Leistungen Dritter in Anspruch nehmen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Ermittlung der Berechtigten vor allem an kleineren Gewässern oft sehr aufwändig ist, da die Berechtigten z. T. erst über Grundbuchauszüge ermittelt werden müssen. Außerdem wird den beauftragten Dritten nicht selten das in diesem Fall erforderliche Einverständnis seitens der Berechtigten versagt. Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten in der ordnungsgemäßen Umsetzung der genannten Richtlinien. Es ist daher angezeigt, die Befugnisse des fischereikundlichen Dienstes auch auf die von ihm Beauftragten auszudehnen und die Benachrichtigungspflicht zu streichen. Eine Entschädigung ist auf gegebenenfalls entnommene Fische zu beschränken.

Zu Nummer 23:

Die bisherige Zuständigkeit der Bezirksregierungen wird auf das Fachministerium verlagert.

Zu Nummer 24:

Die Regelungen sind durch Rechtsänderung gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 25:

Anpassung an die aktuelle politische Lage.

Zu Artikel 2 (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz)

Das Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) vom 28. Juli 1961 geht auf einen Beschluss des Bundestages vom 12. März 1954 über die Reorganisation des Agrarrechts und der Agrarwirtschaft zurück und hatte das Ziel,

- lebensfähige landwirtschaftliche Betriebe in weitestmöglichem Umfang in der Hand selbstständiger und als Eigentümer darauf wirtschaftender Familien zu erhalten,
- die Entstehung von Zwergparzellen und die Wiederzersplitterung der mit öffentlichen Mitteln zusammengeführten und neu geordneten Flur zu verhindern,
- ausbaufähige landwirtschaftliche Klein- und Grenzbetriebe zu ausreichender Besitzgröße aufzustoocken,
- vertriebene und geflüchtete Landwirte anzusiedeln und
- existenzlos gewordene Pächter und nachgeborene Landwirtssöhne zu fördern.

Diesen Ansprüchen ist das Gesetz in den ersten Jahrzehnten gerecht geworden. Der rasante Strukturwandel in der deutschen Landwirtschaft, die Einbindung in die EU-Agrarpolitik sowie die gestiegenen Anforderungen an eine moderne Verwaltung und einen schlanken Staat haben es erforderlich gemacht, die Argumente für und gegen ein Beibehalten des Grundstücksverkehrsgesetzes neu zu gewichten. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich bundesweit und in Niedersachsen seit In-Kraft-Treten des Grundstücksverkehrsgesetzes halbiert. Der Pachtanteil der wirtschaftenden Betriebe beträgt zwischenzeitlich rund 65 %, und rund 70 % aller Betriebe werden im Nebenerwerb bewirtschaftet. Eine Festigung und Aufstockung zu lebensfähigen Betrieben kann mit den Instrumenten des Grundstücksverkehrsgesetzes nicht mehr erreicht werden. Die Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen ist seit fast 20 Jahren nahezu abgeschlossen, sodass ein Beibehalten des Grundstücksverkehrsgesetzes und eine Steuerung über seine Instrumente allenfalls in äußerst geringem Umfang einen Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur leisten können.

Nach § 2 Abs. 3 GrdstVG können die Länder bestimmen, dass die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedarf. Von dieser Möglichkeit hat Niedersachsen – wie die übrigen Bundesländer – Gebrauch gemacht. Während ein Großteil der Bundesländer bereits die Genehmigungsuntergrenze auf 2,0 ha angehoben hat, ist dies in Niedersachsen bisher nicht erfolgt.

Nach Mitteilung der für die Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte kommt es bei den rund 5 000 bis 7 000 Genehmigungsverfahren - eine Gesamtstatistik liegt nicht vor - nur zu sehr wenigen Versagungsfällen. Die Versagungsquote liegt wie in den anderen Bundesländern bei unter 1 %.

Bei dieser Sachlage und dem hohen Verwaltungsaufwand bei den Genehmigungsbehörden - den Grundstücksverkehrsausschüssen - ist die Forderung der kommunalen Spitzenverbände berechtigt, die Genehmigungsgrenze sachgerecht anzuheben. Bei einer Anhebung auf 1,0 ha entfielen zwischen 20 % und 40 % der Genehmigungsverfahren. Damit liefert die Gesetzesänderung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Haushalte; dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die zuständigen Behörden nach § 23 GrdstVG für die Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen nicht erheben dürfen.

Zu Artikel 3 (Realverbandsgesetz):

Zu Nummer 1:

Anpassung an die geltende Rechtslage des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu den Nummern 2, 5 Buchst. a und c, Nummern 6 bis 8 und 11:

Folgeänderungen der Neugliederung des Verwaltungsaufbaus.

Zu Nummer 3:

Das Gesetz über den Körperschafts- und Genossenschaftswald vom 4. März 1961 ist durch § 50 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung aufgehoben worden. Die ursprünglich vorgesehene Ausnahme für Flurbereinigungsverfahren ist nicht mehr sachgerecht und daher aufzuheben.

Zu den Nummern 4 und 10:

Bei § 63 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes handelte es sich um eine Übergangsvorschrift, die durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Nummer 5 Buchst. b:

Um eine wirksame Rechtsaufsicht zu gewährleisten, wird die Zuständigkeit für die Aufsicht über Realverbände in den kreisfreien und großen selbstständigen Städten auf das Fachministerium verlagert.

Zu Nummern 9:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung erfolgt aufgrund der größeren Sachnähe der Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu Buchstabe b:

Auf die Begründung zu den Nummern 4 und 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 12:

Die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde ergibt sich wie bisher aus deren fachlicher Kompetenz und dem Vorhandensein entsprechender Unterlagen zur Feststellung der Grenzen eines Realverbandes.

Zu Artikel 4 (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz):

Die Spruchstelle für Flurbereinigung ist zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan in Neuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), denen die Flurbereinigungsbehörde nicht abgeholfen hat (§ 141 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz). Sie besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Landwirten als Beisitzern, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebslehre haben. Die Spruchstelle entscheidet nach ihrer freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung (§ 141 FlurbG). Sie ist an Weisungen nicht gebunden.

Inhaltlich handelt es sich bei den Widersprüchen zum ganz überwiegenden Teil seit längerem um sehr spezielle Fragen aus dem Flurbereinigungs-, Enteignungs- und Verwaltungsverfahrensrecht und nicht mehr wie früher zusätzlich um landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Fragestellungen. Auf die Hinzuziehung von zwei landwirtschaftlichen Beisitzern zur Bearbeitung der Widersprüche wird daher zukünftig verzichtet (Kosteneinsparung rund 5 000 bis 10 000 Euro/Jahr).

Die Spruchstelle beim Ministerium wird aufgelöst, und die Entscheidung über die Widersprüche gegen die Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan - die nach § 141 Abs. 1 FlurbG bundesgesetzlich vorgeschrieben ist - wird über eine Zuständigkeitsverlagerung nach § 2 Abs. 3 FlurbG auf die untere Flurbereinigungsbehörde übertragen, und zwar für die von der Landesregierung bei

der Widerspruchsbearbeitung nach dem Nieders. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene 5jährige Erprobungsphase.

Zu Artikel 5 (Gesetz über Landwirtschaftskammern):

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern ist die Landwirtschaftskammer in Hannover zuständig für das Gebiet der Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Lüneburg und die Landwirtschaftskammer in Oldenburg für das Gebiet des Regierungsbezirks Weser-Ems. Mit der Auflösung der Regierungsbezirke mit Ablauf des 31. Dezember 2004 muss für die örtliche Zuständigkeit auf ein anderes Merkmal für die Abgrenzung abgestellt werden. Insoweit soll die örtliche Zuständigkeit ab dem 1. Januar 2005 durch die Gebiete der in den jeweiligen Regierungsbezirken gelegenen Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Region Hannover bestimmt werden. Damit verbinden sich keine Änderungen in den Zuständigkeiten und auch keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 6 (Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragrafenfolge des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193).

Zu den Nummern 2 und 3 Buchst. a:

Klarstellung der Beteiligungspflicht.

Zu Nummer 3:

Zu den Buchstaben b und c:

Nach Auflösung der Bezirksregierungen geht die Zuständigkeit für die Genehmigung und Verlängerung der Geltungsdauer der Regionalen Raumordnungsprogramme auf das Fachministerium über. Die Genehmigungspflicht hat sich aus Gründen der Rechtssicherheit sowohl im Interesse der Träger der Regionalplanung als auch der von der Bindungswirkung erfassten Beteiligten bewährt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die durch Anpassung an EU-Richtlinien gestiegenen materiellen und verfahrensmäßigen Anforderungen an die Programme und Pläne der Raumordnung. Die Genehmigungspflicht dient darüber hinaus der Planungssicherheit von Maßnahme- und Vorhabenträgern der Wirtschaft ebenso wie von Fachdienststellen des Bundes oder anderer Behörden. Die zunehmende Überprüfung planerischer Entscheidungen (Pläne, Programme, Zulassungsentscheidungen) durch die Verwaltungsgerichte lässt daher die Beibehaltung der Genehmigung der Regionalen Raumordnungsprogramme unverzichtbar erscheinen.

Zu den Nummern 4 und 5:

Die Zuständigkeit für die Führung des landesweiten Raumordnungskatasters und das Anpassungsverlangen gehen nach Auflösung der Bezirksregierungen auf das Fachministerium über.

Zu den Nummern 6 und 7:

Mit der angestrebten Zweistufigkeit der Landesverwaltung wird es in Niedersachsen nur noch die oberste Landesplanungsbehörde und die unteren Landesplanungsbehörden geben. Durch die Auflösung der Bezirksregierungen und Regierungsbezirke werden daher entsprechende organisatorische Regelung in § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entbehrlich. Entfallen kann auch die bisher in § 25 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der unteren Landesplanungsbehörde, das Raumordnungsverfahren von der oberen Landesplanungsbehörde durchführen zu lassen, wenn sie selbst Träger des Vorhabens ist. Für eine solche Regelung besteht kein Bedarf mehr. Der Gefahr von Interessenkonflikten kann durch interne organisatorische Maßnahmen entgegengewirkt werden. Bei Vorhaben nach § 25 Abs. 2 Satz 1, von denen mehrere untere Landesplanungsbehörden betroffen sind, gilt dies entsprechend.

Mit der Anpassung in § 25 Abs. 4 und Streichung des Absatzes 5 geht die Zuständigkeit für Zielabweichungsverfahren, auch bei Verknüpfungen mit Raumordnungsverfahren, und Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen betreffend Zielfestlegungen im Landes-

Raumordnungsprogramm von den Bezirksregierungen auf das Fachministerium über. Hierbei handelt es sich wie bei der Aufstellung von Zielfestlegungen um eine eigene Aufgabe des Landes von übergeordneter Bedeutung und landesweitem Interesse.